

Betreff:

**Anmeldung von Eigenjagdgebieten für
die Jagdpachtperiode vom 01.01.2021
bis zum 31.12.2030 und
Feststellung von Gemeindejagdgebieten**



Datum	24.06.2019
Zahl	WO8-JAGD-1155/2019
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Feimuth Berthold
Telefon	050-536-66331
Fax	050-536-66200
E-Mail	post.bhwo@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

KUNDMACHUNG

Die Pachtzeit für die Gemeindejagd endet gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, K-JG LGBl. Nr. 21/2000 i.d.g.F., mit 31.12.2020.

Gemäß § 9 (2) des Kärntner Jagdgesetzes 2000, werden die Grundeigentümer, die für die kommende Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert, diesen Anspruch innen 6 Wochen ab Anschlag an der Amtstafel bzw. ab Zustellung anzumelden und zu begründen.

Gemäß § 5 Abs.1 des Kärntner Jagdgesetzes ist ein Eigenjagdgebiet eine demselben Eigentümer gehörende, zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche von mindestens 115 ha.

Dem **Antrag** auf Anerkennung einer Eigenjagd sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. **Grundbuchsauszüge** nach dem neuesten Besitzstand (nicht älter als 3 Monate) und
2. ein **neuer Plan** der Eigenjagd (Amtlicher Katasterplan eines Zivilingenieurbüros oder Vermessungsamtes).

In den Grundbuchsauszügen müssen jene Grundstücke aufscheinen, auf denen die Befugnis zur Eigenjagd beansprucht wird.

Außerdem sind für eventuelle Einschluss-, Anschluss- und Abrundungsflächen entsprechende Grundstücksverzeichnisse oder Grundbuchsauszüge beizulegen.

Im Plan der Eigenjagd (Lageplan) müssen die Grundstücke mit den Grundstücksnummern, auf denen die Befugnis zur Eigenjagd beansprucht wird und jene Grundstücke, die als Einschluss- bzw. Anschlussgrundstücke (§ 10) oder als Abrundungsflächen (§ 11) begehrt werden, ersichtlich sein.

Es sind im Lageplan die Eigentumsflächen, Ein- und Anschlussflächen sowie Abrundungen unterschiedlich farblich zu gestalten.

Die Ein- und Anschlussgrundstücke und Abrundungsflächen (Parzellennummer und Ausmaß) sind in einem gesonderten Beiblatt zu erfassen.

Öffentliches Gut (öffentliche Straßen, Wege, Eisenbahngrundstücke, stehende und fließende Gewässer) und Gehege im betreffenden Eigenjagdgebiet sind gesondert darzustellen (farblich) und flächenmäßig auszuweisen (auch Teilflächen).

Gehegeflächen sind bekannt zu geben und im Lageplan farblich zu gestalten. Diese Flächen sind bei der Berechnung der Größe eines Jagdgebietes nicht einzurechnen.

Eigenjagden die nicht fristgerecht angemeldet werden müssen benachbarten Jagdgebieten angeschlossen werden.

War ein Eigenjagdgebiet von der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg bereits anerkannt, so ist für die kommende Pachtzeit der Gemeindejagden eine neuerliche Anmeldung nicht erforderlich, sofern keine Veränderungen am Eigenjagdgebiet eingetreten sind.

In einem solchen Fall genügt eine schriftliche Mitteilung, dass am Eigenjagdgebiet (Name des Jagdgebietes anführen) keine Veränderungen eingetreten sind.

Dieser Mitteilung sind ebenfalls

- ein Grundbuchsauszug (wie bereits beschrieben) und

- ein neuer Lageplan (wie bereits beschrieben)

anzuschließen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei jeglicher Veränderung des Jagdgebietes (Veränderungen des Besitzstandes, von Parzellenbezeichnungen sowie des Flächenmaßes, Veränderungen am öffentlichen Gut, Mappenberichtigungen etc.) eine Neuanmeldung erforderlich ist.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Georg Fejan

Ergeht an:

- 1) alle Eigenjagdberechtigten des Bezirkes Wolfsberg;
- 2) alle Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg
jeweils mit dem Ersuchen, die Kundmachung vom 01.07.2019 bis 12.08.2019 an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg zu retournieren
- 3) Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Poststelle, mit dem Ersuchen, die Kundmachung vom 01.07.2019 für die Dauer von 6 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen

GEMEINDEAMT
9423 ST. GEORGEN I. LAM
BEZIRK WOLFSBERG
KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am 1. JULI 2019
Abgenommen am _____